

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 10.05.1874

Gesezblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1874.) 9. Stück.

Inhalt:

- № 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1874, betreffend die von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse.
- № 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1874, betreffend die Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier nach dem Hohlmaße anstatt nach dem Gewichte.

№. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse.

Oldenburg, den 30. April 1874.

Behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentlichen Verhältnissen sind die deutschen Staatsregierungen übereingekommen, bei den Gymnasien fortan folgende Grund-

säße zu befolgen und werden diese hierdurch mit Höchster Genehmigung zur öffentlichen Kunde gebracht.

1. Die gesammte Cursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens 9 Jahre. Die Aufnahme in die unterste Classe erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre.

2. Bei einem Anstaltswechsel geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt, und nicht in eine höhere Classe oder Abtheilung, als danach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Cursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

3. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern ertheilt, welche sich über ihre Qualification genügend ausgewiesen haben.

4. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäßig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Classen einen je 2jährigen Cursus haben, von der vollständigen Absolvierung des 2jährigen Cursus der ersten Classe, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden, sondern bleibt von dem Urtheil der Prüfungscommission des Gymnasiums abhängig. In Fällen außerordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Centralbehörde des betreffenden Staats gewährt werden.

5. Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjecte sind nicht nothwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftliche Clausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben.

— Darüber hinaus auch eine Uebersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staats überlassen.

6. Als Maßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife gelten im Allgemeinen diejenigen Anforderungen, welche das preussische Prüfungsreglement dafür aufstellt. Dabei ist ausnahmsweise die Compensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentlich in dem gegenseitigen Verhältniß der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Compensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

7. Bei jeder mündlichen Maturitätsprüfung ist ein Regierungskommissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mit zu vollziehen.

Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Director des Gymnasiums zum Regierungskommissarius zu bestellen. In solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Function bemerklich zu machen.

8. Bei der schließlichen Berathung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in der ersten Classe unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer, der Regierungskommissarius und bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Gymnasien außerdem ein Vertreter des betreffenden Patronats, und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9. Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motivirt werden.

10. Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Es muß sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugniß ausgestellt, und daß es ein Zeugniß der Reife ist. Im Eingange giebt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburts-Tag und -Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Confession des Schülers an; ebenso, wann er auf das Gymnasium aufgenommen worden ist, event. welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Classen, namentlich der ersten, angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf die bestandene Prüfung, sondern auf den in den einzelnen Gegenständen, welche mit leicht erkennbarer Unterscheidung aufzuführen sind, überhaupt erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit. — Werden die Urtheile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Werth auf dem Zeugniß anzugeben. Die Ausfertigung geschieht unter einem bestimmten Datum.

11. Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneeer abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem sie angehören. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende Gründe motivirt sein.

Die Extraneeer können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betreffenden Schulaufsichts-Behörde einzuholen.

Oldenburg, den 30. April 1874.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

von Berg.

Wesche.

No. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier nach dem Hohlmaße anstatt nach dem Gewichte.

Oldenburg, den 1. Mai 1874.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 25. März 1874 in Betreff der Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier beschlossen hat:

1. daß vom 1. Juli 1874 an die bei der Einfuhr von Bier in das Gebiet der Staaten der Braussteuergemeinschaft zu erlegende Uebergangsabgabe nicht mehr nach dem Gewichte (vergl. Reichsgesetzblatt von 1872 Seite 294), sondern nach dem Hohlmaße (Litermaße) zu erheben sei,
2. daß der Uebergangsabgabensatz für Ein Hektoliter Bier jeder Art auf zwei Mark festgesetzt werde.

Außerdem hat der Bundesrath folgende Vorschriften für die Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier nach dem Hohlmaße genehmigt:

3. Findet die Einfuhr in Fässern statt, welche geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen versehen sind, so wird die Uebergangsabgabe nach Maßgabe des bei der Eichung ermittelten Literinhalts erhoben.
4. Sind die Fässer nicht vorschriftsmäßig geeicht oder walten sonst gegen die Richtigkeit des angegebenen Maßes Bedenken ob, so kann eine amtliche Vermessung oder Nachreichung derselben angeordnet werden.
5. Erfolgt die Einfuhr von Bier in Flaschen, so wird bei der Berechnung der Uebergangssteuer der Inhalt der Flaschen, welche weniger als $\frac{1}{2}$ Liter enthalten,

- mit $\frac{1}{2}$ Liter, und der Inhalt der Flaschen von über $\frac{1}{2}$ Liter bis zu 1 Liter mit 1 Liter in Ansatz gebracht.
6. Bei jeder Einfuhr ist der Maßinhalt der Fässer und Flaschen (Ziffer 5), die Zahl derselben sowie die Gesamtmenge des angemeldeten und zu versteuernden Bieres festzustellen, wobei jedoch in der Regel probeweise Revisionen genügen werden.

Bei der Berechnung der Uebergangsabgabe hat ein etwaiges Manko in Fässern oder Flaschen außer Berücksichtigung zu bleiben. Steuerbeträge von weniger als 5 Pfennig werden nicht erhoben.

7. Wenn eine amtliche Vermessung oder Nachreichung von Fässern oder eine Probemessung einzelner Flaschen nothwendig wird, so hat der Waarenführer oder Waarenempfänger die etwa hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Oldenburg, den 1. Mai 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rubstrat.

Rubinus.